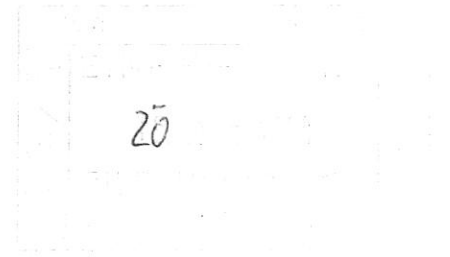


## Sozialgericht Halle

S 30 KR 133/21

Aktenzeichen



# BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

**A. W**

Prozessbevollm.: ETL Rechtsanwälte GmbH, Edmund-von-Lippmann-Straße 9,  
06112 Halle

– Kläger –

**gegen**

**BARMER**, vertr. d. d. Vorstand, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal

– Beklagter –

hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 19. März 2024 durch die Vorsitzende, die Richterin am Arbeitsgericht Ciesla, beschlossen:

das Urteil vom 06.09.2023 wird wie folgt berichtigt:

im Tenor unter Ziffer 1. muss es statt: „dem Kläger in der stationären Pflege zusätzliche Kosten für eine Beobachtung als zu gewähren.“

heißen: dem Kläger in der stationären Pflege zusätzliche Kosten für eine Beobachtungsassistenz zu gewähren.

## Gründe

Nach § 138 SGG können offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt werden. Eine solche offenbare Unrichtigkeit ist vorliegend gegeben. Aufgrund der Nutzung des Diktierprogrammes wurde aus der „Beobachtungsassistenz“ der Ausdruck „Beobachtung als“. Dies war zu berichtigen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Halle  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Ciesla

(elektronisch signiert)

**Beglaubigt**

Halle, 20. März 2024

Schunke

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle